

Neuregelung der Ärzte-Zulassungsverordnung in Kraft getreten

Am 28. Oktober 2015 ist die Neuregelung der Ärzte-Zulassungsverordnung in Kraft getreten. Diese bezieht sich auf Ermächtigungen zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen.

Ziel der Ermächtigung ist die Fortführung von Psychotherapie, die in den Auffanglagern innerhalb der ersten Monate des Aufenthaltes bei Flüchtlingen begonnen wurde.

Für einen Flüchtling, der in ein Auffanglager kommt und Psychotherapie benötigt, ist das Land zuständig. Diese Flüchtlinge können z. B. von Psychotherapeuten, die in psychosozialen Zentren für Flüchtlinge arbeiten, behandelt werden (zu Artikel 4, Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). Welche Qualifikation diese Psychotherapeuten im Einzelnen haben müssen, ist noch offen.

Beantragt ein Flüchtling nach Anerkennung seines Asylantrages die Fortführung der Psychotherapie, sind die Krankenkassen Kostenträger und damit gelten auch die herkömmlichen Bestimmungen für die Leistungserbringer. D. h., es muss als Voraussetzung für die Ermächtigung eine psychiatrische Weiterbildung oder die Fachkunde in einem Richtlinienverfahren gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen werden.

Die vorliegende Regelung ermöglicht damit eine sichere und kontinuierliche psychotherapeutische und psychiatrische Weiterbehandlung durch bereits eingebundene Leistungserbringer sowie spezielle psychosoziale Zentren (Institutsermächtigung) oder Ärzte und Psychotherapeuten, die ggf. mit diesen Zentren kooperieren oder dort angestellt sind (persönliche Ermächtigung).

Durch die Beschränkung auf psychosoziale Einrichtungen soll sichergestellt werden, dass die bereits mit der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung der Asylsuchenden und Flüchtlinge erfahrene Institutionen eine Ermächtigung erhalten, und dass die dort tätigen Therapeuten über die zur Behandlung erforderliche fachlich-medizinische Sachkunde verfügen.

Kiel, 18.12.2015

Für Rückfragen:

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Michael Wohlfarth / Geschäftsführer

Tel. 0431 / 66 11 99 - 0

E-Mail: info@pksh.de

Alter Markt 1 - 2, 24103 Kiel